

Schutzplan nach § 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzplan versteht sich als Handlungsanleitung und Arbeitsmittel für Fachkräfte, um der im Rahmen der Risikoabschätzung ermittelten Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. In diesem Sinne ist der Schutzplan gleichermaßen ein Kontrollinstrument und eine Dokumentation zu den Maßnahmen, die bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung zu ergreifen sind.

1. Ein Schutzplan ist im Ergebnis der Risikoeinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII im Zuge der unmittelbaren Abwendung einer Kindeswohlgefährdung umgehend und ggf. zunächst trägerintern zu erstellen.

2. Der Schutzplan ist zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe im Sinne der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers in den Fällen abzustimmen, in denen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

3. Der Schutzplan dokumentiert umfassend die Maßnahmen des Einzelfalls in Bezug auf die beteiligten und zu beteiligenden Fachkräfte und Institutionen.

4. Im Schutzplan sind alle an dessen Erstellung Beteiligte namentlich und mit Verweis auf die Institution zu benennen.

5. Im Schutzplan sind die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sowie das Ausmaß des Gefährdungsrisikos zu beschreiben.

6. Im Schutzplan sind im Zuge der getroffenen Festlegungen die geeigneten und notwendigen Mittel und Wege zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren.

7. Im Schutzplan sind die nächsten Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung der Kindeswohlgefährdung festzuschreiben.

8. Der Schutzplan enthält bezogen auf die einzelnen Maßnahmen konkrete Verantwortlichkeiten.

9. Im Schutzplan ist die oder der Prozessverantwortliche namentlich zu benennen und auf diesbezügliche Entscheidungs- und Handlungskompetenzen hinzuweisen. In diesem Sinne sind Prozessverantwortliche von insoweit erfahrenen Fachkräften zu unterscheiden.

10. Der Schutzplan enthält neben den Verantwortlichkeiten auch die notwendigen Kooperationsbezüge der unmittelbar Beteiligten.

11. Die im Schutzplan festgelegten Maßnahmen sind verbindlich zu terminieren.

12. Im Schutzplan sind Regelungen zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten zu treffen.

13. Im Schutzplan ist zu begründen, wenn die Beteiligung der Personensorgeberechtigten

rechtigten der Sicherung eines wirksamen Schutzes des Kindes oder Jugendlichen im Zuge der Risikoabschätzung entgegensteht. In der folgenden Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind die Personensorgeberechtigten jedoch unbedingt einzubeziehen, auch wenn diese dann unmittelbar oder später per Entscheidung des Familiengerichtes wieder ausgenommen werden könnten.

14. Speziell enthält der Schutzplan verbindliche Festlegungen und Terminierungen zur Kontrolle und Überprüfung. Dies dient in erster Linie den Fachkräften, den Prozess planvoll im Blick zu behalten, um an bestimmten Punkten zu reflektieren und ggf. steuernd, auch im Sinne von Intervention einzugreifen.

15. Der Schutzplan kann ggf. Festlegungen für Fälle des Andauerns der Kindeswohlgefährdung bzw. neu auftretender Krisen enthalten.

16. Der Schutzplan ist grundsätzlich vom Hilfeplan zu unterscheiden:

- da in Abgrenzung über ihn nicht der Prozess der zu gewährenden Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, sondern der unmittelbare kurzfristige Schutz des jungen Menschen gemäß § 8a SGB VIII dokumentiert wird.
- da er nicht Ergebnis eines Aushandlungsprozesses mit allen Beteiligten, sondern vordergründig einen „Maßnahmenplan“ der Fachkräfte darstellt.

17. Der Schutzplan gilt als erfüllt, wenn die unmittelbare Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde.

18. Der Schutzplan kann im Rahmen der Hilfeplanung weiterführend in die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung münden.

19. Der Schutzplan ist bei laufender Gewährung einer Hilfe zur Erziehung prioritärer Bestandteil des Hilfeplans.

20. Die Erstellung und Durchführung des Schutzplans soll daten- und vertrauensschutzrelevante Regelungen beachten und diese ggf. enthalten (vgl. u. a. § 65 Abs. 1 Punkt 4).

21. Die im Einzelfall hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft erhält grundsätzlich keine Aufgaben im Rahmen des Schutzplans, die sich auf die unmittelbaren Schutzmaßnahmen beziehen.

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de

Schutzplan

Träger: _____

Einrichtung, Angebot: _____

auf Grund der Risikoabschätzung vom: _____

Datum: _____ Uhrzeit: ____ : ____ Uhr Ort: _____

1. Prozessverantwortliche/r

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

2. Name der Familie _____

des/r Minderjährigen _____

3. Kindeswohlgefährdung auf Grund von

(siehe Handlungsleitfaden Kinderschutz LDS, z. B.: Verwahrlosung, Misshandlung, Missbrauchsverdacht)

4. Beteiligte*

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

5. Beteiligte insoweit erfahrene Fachkraft*

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

6. Schilderung der Situation / gewichtige Anhaltspunkte (beschreiben nicht bewerten)

7. Prognose bei Fortbestand der Gefährdung

8. Ressourcenerhebung bezüglich der Familie

- ---
- ---
- ---

bezüglich des/r Minderjährigen

- ---
- ---
- ---

bezüglich des Umfeldes

- ---
- ---
- ---
- ---
- ---

9. Schutzmaßnahmen / Hilfen

Maßnahme / Hilfe	Hilfeadressat/in	Ziel	verantwortlich	Termin

10. Notwendigkeit der Information weiterer Fachkräfte / Institutionen*

– **nein**

– **ja**

Wen?*

Durch wen?

Bis wann?

11. Ggf. Alternativen bei unzureichenden / abgelehnten Hilfen / Maßnahmen

Welche?	Durch wen?*	Wer Informiert?	Bis wann?
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

12. Beteiligung der/s Minderjährigen (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

13. Beteiligung der Personensorgeberechtigten (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

14. Zeitpunkt der Überprüfung durch Beteiligte*

Ort	Datum / Uhrzeit

15. Kenntnisnahme*

Beteiligte* / Verteiler*	Datum	Unterschrift

* Es besteht das Erfordernis der Kooperation mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 - 65 SGB VIII, insbesondere § 65 Abs. 1 Satz 4.